



2

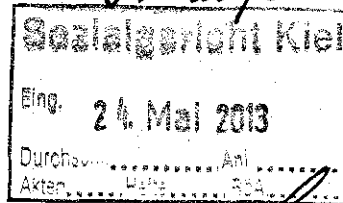
jobcenter.kiel



Jobcenter Kiel, Adolf-Westphal-Str. 2, 24143 Kiel

EINGEGANGEN

28. Mai 2013

Rechtsanwalt
Helge HildebrandtRechtsanwalt
Helge Hildebrandt
Holtenauer Straße 154
24105 KielIhr Zeichen: 059-13-jc-ws-01
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 611.0 - 13102BG00
W-13102- /13
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 13102BGName: Frau
Durchwahl: 0431 709 1525
Telefax: 0431 709 1222
Datum: 22. Mai 2013

Widerspruchsverfahren des Herrn

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Widerspruch wird geltend gemacht, dass abweichend von der durch die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel am 24.11.2011 (bzw. am 13.12.2012 für den Zeitraum ab 01/2013) beschlossenen Mietobergrenze (MOG) auf Grundlage der vom Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht anerkannten Berechnungsmethode (vgl. Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil v. 11.04.2011, L 11 AS 123/09) höhere Kosten der Unterkunft zu Gunsten der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden sollen.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 22.08.2012 zum Az. B 14 AS 13/12 R eine weitere Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht vom 06.12.2011, mit der die Berechnungsmethode bestätigt wurde (Az. L 11 AS 97/10), aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen. Das Bundessozialgericht macht Zweifel an den Feststellungen des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts zum abstrakt angemessenen Quadratmeterpreis vor allem hinsichtlich des Vorliegens eines schlüssigen Konzepts sowie der zu berücksichtigenden kalten Betriebskosten geltend.

Derzeit ist seitens des kommunalen Trägers (der Landeshauptstadt Kiel) sowie des Jobcenters Kiel die Prüfung hinsichtlich der Berücksichtigung bzw. Umsetzung der in der Entscheidung des Bundessozialgerichts vorgetragenen Urteilsgründe noch nicht abgeschlossen. Auch liegt derzeit eine Entscheidung über das den Streitgegenstand maßgeblich betreffende, durch das Bundessozialgericht an das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht zurückverwiesene Verfahren (vormaliges Az. L 11 AS 97/10; nunmehr anhängig unter dem Az. L 6 AS 10/13 ZVW) noch nicht vor.

Die Fragen, ob die von dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht für den Bereich der Landeshauptstadt Kiel als angemessen anerkannte Mietobergrenze auf einem schlüssi-

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Kiel
Adolf-Westphal-Str. 2
24143 KielInternet:
www.jobcenter-ge.deBankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

gen Konzept basiert und im örtlichen Vergleichsraum angemessene Wohnungen zur Verfügung standen, sind daher derzeit abschließend noch nicht zu beantworten.

Aus den vorgenannten Gründen ist aus Sicht des Jobcenters Kiel eine Ruhendstellung des vorliegenden Widerspruchsverfahrens bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht über das zurückverwiesene Berufungsverfahren L 11 AS 97/10 angezeigt.

Aus diesseitiger Sicht stellt die derzeit vorgeschlagene Ruhendstellung im Widerspruchsverfahren auch für die Leistungsbezieher die Möglichkeit dar, ohne das Risiko einer Tragung von weiteren Verfahrenskosten in einem sozialgerichtlichen Verfahren zu einer Entscheidung über die angemessenen Kosten der Unterkunft zu kommen. Durch die Ruhendstellung im Widerspruchsverfahren kann aus Sicht des Unterzeichners derzeit weder ein rechtlicher noch ein tatsächlicher Nachteil für die Leistungsbezieher gesehen werden. Auch für die Führung eines „Musterverfahrens“ besteht aus Sicht des Unterzeichners kein Anlass, da bereits Verfahren vor dem Landessozialgericht zu diesem Thema anhängig sind bzw. das Landessozialgericht über den rückverwiesenen Rechtsstreit vor dem Bundessozialgericht zu entscheiden hat. Aus diesseitiger Sicht erscheint es auch als vorzugswürdig, grundsätzlich bei entsprechender Möglichkeit eine Verfahrensüberleitung an die Sozialgerichte zu vermeiden.

Sollte entgegen des obigen Vortrags der Erlass eines Widerspruchsbescheids unter Berücksichtigung der Drei-Monats-Frist nach § 88 Abs. 2 SGG als notwendig erscheinen, wird nochmals darauf hingewiesen, dass seitens des Jobcenters Kiel die Notwendigkeit der Veranlassung für ein sozialgerichtliches Verfahren – insbesondere unter Berücksichtigung der dadurch entstehenden höheren Verfahrenskosten – nicht anerkannt werden kann. Diese Kosten würden ggf. zu Lasten der Leistungsbezieher anfallen, da die Erforderlichkeit der Veranlassung eines sozialgerichtlichen Verfahrens mangels drohenden Rechtsverlusts nicht bestand. Aus diesseitiger Sicht wäre derzeit angesichts der oben beschriebenen Situation eine Ruhendstellung innerhalb des Widerspruchsverfahrens adäquat.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Nachteile in der Leistungsbewilligung durch die vorgeschlagene Ruhendstellung des Verfahrens nicht entstehen, da eine ggf. zu berücksichtigende höhere Bewilligung von Kosten der Unterkunft zu Gunsten der Bedarfsgemeinschaft auch nach Abschluss des (vorerst ruhend gestellten) Widerspruchsverfahrens vorgenommen werden kann.

Ich bitte daher höflich um Mitteilung, ob derzeit Einverständnis mit einem Ruhen des Verfahrens besteht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag